



Ergänzung zum Hygieneplan der Eisenhart-Schule zur Eindämmung der Corona-Pandemie Stand 22.08.2022

Zielstellung

Ziel der folgenden Festlegungen ist der größtmögliche Schutz der Schüler/innen und Beschäftigten an der Eisenhart-Schule vor Ansteckung mit dem Corona-Virus. Hierzu bedarf es Ergänzungen und Konkretisierungen des bestehenden Hygieneplanes.

Im Folgenden sind die Hygieneregeln und Maßnahmen festgelegt. Alle Schüler/innen, Beschäftigte, Eltern und andere Besucher sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Grundlage sind die jeweils gültige Umgangs- oder Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, die Schreiben zur Schul- und Unterrichtsorganisation des MBS und der Rahmenhygieneplan für Schulen.

1. Persönliche Hygiene

Die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion liegen im Verantwortungsbereich jedes Einzelnen. Hierzu gehören:

- Schüler/innen und alle Beschäftigten der Schule mit Covid-19 typischen Krankheitssymptomen (u.a. trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweise Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen)

- **Masken:**

Derzeit besteht keine Maskenpflicht.

- **Abstandsregelungen:**

Alle diesbezüglichen Regelungen sind außer Kraft gesetzt.

- Auf **korrekte Husten- und Niesetikette** (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
 - Abstand gegenüber anderen Personen halten
 - Husten und Niesen in ein Einmaltaschentuch und dieses sofort in einen Mülleimer werfen oder in die Armbeuge
- **regelmäßig** die **Hände** gründlich mit Wasser und Seife **waschen** (mindestens 30 Sekunden)
 - nach dem Naseputzen
 - nach dem Toilettengang
 - vor dem Essen
 - nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske
- Die Nutzung von Händedesinfektionsmittel ist nicht erforderlich.
- Berührungen von Augen, Nase und Mund vermeiden.

- keine Umarmungen, kein Händeschütteln

2. Betretungsverbot/ Umsetzung des Testkonzepts des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Woche vom 22.08.2022 bis 26.08.2022 (Schutzwoche):

Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Testnachweis vorlegen.

- Die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal sind verpflichtet, an drei nicht aufeinander folgenden Unterrichtstagen ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen.
- Die Durchführung der Tests erfolgt zu Hause. Die Erziehungsberechtigten bestätigen auf einem Formblatt das Vorliegen eines negativen Testergebnisses.
- Testtage an der Eisenhart-Schule bei Regelbetrieb:

Montag, Mittwoch und Freitag

- Nicht geimpfte Lehrkräfte legen täglich einen Testnachweis vor (siehe Anhang zum Hygieneplan)
- Von der Testpflicht befreit sind alle Personen, die einen **Impfnachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) **oder** einen **Genesenennachweis** (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) vorlegen können.
- Vollständig geimpfte oder genesene Schüler*innen und Lehrkräfte können sich auf freiwilliger Basis weiterhin im o.g. Rhythmus testen (Testausgabe erfolgt über die Schule).

Eltern können ihre Kinder nicht in den Klassenraum begleiten, sondern verabschieden und empfangen sie nur auf dem Hof.

3. Raumhygiene und Verhalten in den einzelnen Räumen

3.1 Unterrichtsräume/ Unterricht

- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Fachunterricht soll in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden.

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen. Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll vermieden werden. Ist in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar, so muss zu Beginn und zum Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

- **Lüften der Unterrichtsräume:**

Besonders wichtig ist das regelmäßige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Diese erfolgt durch das weite Öffnen der Fenster vor dem Unterricht, in jeder Pause und nach dem Unterricht in Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

- ✓ Alle Räume sind zum Austausch der Innenluft regelmäßig zu lüften.
- ✓ Dies erfolgt durch das **weite Öffnen** der Fenster vor dem Unterricht und **mindestens in jeder Pause**.
- ✓ Alle Räume sind mit Luftgütemessgeräten ausgestattet.
- ✓ Bei entsprechender Anzeige einer Überschreitung der Grenzwerte ist die Innenluft des entsprechenden Unterrichtsraums durch Stoßlüftung auszutauschen.

v: alle Lehrkräfte und pädagogisches Personal

- **Musikunterricht** (1. Organisationsschreiben des MBSJ vom 21. Juni 2022): Singen und Chorgesang sowie das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht kann ohne Einschränkungen durchgeführt werden; ungeachtet dessen sollte auf eine gute Belüftung der Räume geachtet werden.
- **Sportunterricht** (1. Organisationsschreiben des MBSJ vom 21. Juni 2022): Der Sportunterricht wird nach Wochenstundentafel gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den Handlungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die Hygienestandards Beachtung finden.

3.2 Computerkabinett

- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets/ Laptops sollen die Geräte (bei Computern insbesondere Tastatur und Maus) möglichst nach jeder Nutzung mit einem Desinfektionstuch gereinigt werden. Soweit dies auf Grund der Besonderheit der Geräte o.ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände

gründlich mit Seife gewaschen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

v: jeder Nutzer

3.3 Sekretariat

- Das Sekretariat wird nur einzeln betreten.
- Alle Besucher bleiben am Tresen stehen.
- Die Abstandsmarkierung ist zu beachten und nur nach Aufforderung zu übertreten.

3.4 Speiseraum

Die Esseneinnahme erfolgt ausschließlich in der für die jeweilige Klasse festgelegten Zeit.

- Vor dem Betreten des Speiseraumes sind die Hände zu waschen.
- Der Speiseraum wird durch die Schüler/innen grundsätzlich durch den hinteren Eingang betreten.
- Im Speiseraum erfolgt eine regelmäßige Stoßlüftung durch die Aufsicht und das Personal des Essenanbieters.
- Die Tischreinigung erfolgt durch die Schüler/innen vor dem Verlassen des Speiseraums.
- Der Speiseraum wird durch die Tür zum vorderen Hof verlassen.

v: Aufsicht führende Lehrkräfte

3.5 Sanitärbereiche/ Waschbecken in den Unterrichtsräumen

- Um die notwendige Händehygiene einhalten zu können, werden auch die Waschbecken in den Unterrichtsräumen genutzt.
- Seifenspender und Papier (Toilettenpapier, Einmalhandtücher) sind regelmäßig nachzufüllen.
v: Reinigungsfirma und Hausmeister
- Benutzte **Einmalhandtücher** sind im Restmüll zu entsorgen und gehören **nicht in den Papiermüll**.
- Toilettenräume für Lehrkräfte sind nur einzeln zu betreten, da die Abstandsregeln an den Waschbecken sonst nicht eingehalten werden können.
An den äußeren Toilettüren sind Schilder angebracht, die anzeigen, ob diese frei oder besetzt sind. Jeder ist verpflichtet, diese zu benutzen.

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

v: Reinigungsfirma

3.6 Lehrerzimmer/ Arbeitsplätze/ Vorbereitungsräume

Die Abstandsregeln (1,5 m) sind auch in den Lehrerbereichen (Lehrerzimmer, Arbeitsräumen, Teeküche und Vorbereitungsräume) einzuhalten.

In den aufgezählten Bereichen ist eine medizinische Maske zu tragen.

Das gilt auch für die Pausen und die Arbeit an den PC und den Kopierern.

PC-Tastaturen und Mäuse werden nach der Benutzung mit einem Desinfektionstuch gereinigt.

v: jeder Nutzer

4. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsleistungen Schulgebäude-Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel sind für den Nachnutzer zu reinigen.

v: jeder Nutzer

5. Treppenhäuser

Die Treppengeländer sind möglichst nicht zu benutzen.

Auf den Treppen und in den Fluren gilt Rechtsverkehr.

Im Haus Friedrich benutzen die Klassen 1 den hinteren Eingang, der direkt zu den Klassenräumen führt.

Im Haus August wird die linke Tür als Eingang benutzt und dementsprechend diese Treppenseite zum Hinaufgehen. Die rechte Treppe und Tür werden zum Hinabgehen und zum Verlassen des Hauses genutzt.

6. Benutzung von Gegenständen und Arbeitsmitteln

siehe 3.1 und 3.2

7. Konferenzen/ Gremien (1. Schreiben zur Organisation des Schuljahres 2022/23 vom 21. Juni 2022)

Alle Sitzungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen können ohne organisatorische Beschränkungen unter Beachtung des Hygieneplans der Schule durchgeführt werden.

8. Erste Hilfe

Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden.

Ersthelfer achten darauf, sich selbst zu schützen.

Bei der Versorgung von Wunden und der Beseitigung von Erbrochenem sind Einmalhandschuhe zu benutzen. Diese sind in den Lehrerzimmern und im Sekretariat zu erhalten.

Ist eine Herz-Lungen-Wiederbelebung, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund.

9. Brandschutz

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen haben Maßnahmen der Personenrettung Vorrang vor Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. sind Wegeregeln in diesem Fall aufgehoben).

Die Funktion der Brandschutzeinrichtungen, z.B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden. Brandschutztüren dürfen nicht mit Keilen o. ä. offen gehalten werden.

10. Risikogruppen

Beschäftigte

Beschäftigte ohne relevante Vorerkrankungen oder Therapien verrichten ihren Dienst grundsätzlich in den Schulen. Das Gleiche gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Personen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei bestimmten Krankheiten und nachweisbaren Endorganschäden als zusätzlicher Faktor für einen komplizierten COVID-19 Verlauf ein Einsatz im Präsenzunterricht- insbesondere bei steigenden Inzidenzen- möglich ist.

Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind die individuellen Risiken von Haushaltsangehörigen, weil dies allein der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich.

Im Einzelfall muss durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb medizinisch erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und dieses in der Schule vorzulegen.

Die Zugehörigkeit eines Haushaltsangehörigen zu einer medizinischen Risikogruppe stellt grundsätzlich keine Begründung dafür dar, dass Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können.

11. Betreuungsgrundsätze

Es werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 betreut. Das gilt auch für die Beschäftigten während der Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder für andere im Schulbetrieb oder für andere im Schulbetrieb beschäftigte Personen. Beschäftigte und Eltern werden entsprechend belehrt (s.u.).

Treten bei Schülerinnen und Schülern Krankheitszeichen während des Schulbetriebs auf, werden diese isoliert und umgehend die betreffenden Eltern benachrichtigt und Maßnahmen zur Abklärung der Symptome besprochen. Es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Hausarzt oder Kinderarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Infektion mit COVID-19 ausgeschlossen wurde.

Zeigen sich Krankheitszeichen bei Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Die oder der Beschäftigte soll sich unverzüglich an den Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.

12. Unterweisungen/ Unterrichtung/ Belehrung

Die Lehrkräfte der Eisenhart-Schule sind über die jeweils aktuellen Hygieneregeln informiert. Der Hygieneplan wird jeder Lehrkraft ausgehändigt. Durch ihre Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt des Hygieneplans und ihre Verpflichtung, die festgelegten Regeln selbst einzuhalten und auf die Einhaltung durch die Schüler/innen hinzuwirken.

Die Schüler/innen werden am ersten Schultag und bei Änderungen über die Regelungen des Hygieneplans belehrt. Diese Belehrung wird im Klassenbuch dokumentiert.

Den Eltern werden diese Ergänzung zum Hygieneplan sowie Änderungen per Mail zugestellt. Zu Beginn eines Schuljahres erhalten sie eine mit Unterschrift zu dokumentierende Belehrung, Schülerinnen und Schüler mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen in direktem familiären Umfeld nicht in die Schule zu bringen bzw. zu schicken.

13. Meldepflichten

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i.V. mit § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes meldet die Schule sowohl den Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen an das Gesundheitsamt. Parallel wird die Schulaufsicht informiert.

Weitere notwendige Maßnahmen werden mit dem Gesundheitsamt besprochen.

Diese Regelungen treten am 22. August 2022 in Kraft.

Andrea Wagner
Schulleiterin